

Mittheilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zahl der Schüler.

Inspektoratskreis.	Schülerzahl.	Maximum auf 1 Schule.	Minimum auf 1 Schule.	Durchschnitt auf 1 Schule.
Oberland	12,132	127	14	59
Mittelland	19,480	102	9	72
Emmenthal	13,747	105	27	64,8
Oberaargau	14,532	102	22	60
Seeland	10,503	89	19	51
Jura	15,611	97	6	48

Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen 86,005.

Diese Tabelle konstatirt eine Vermehrung der Schülerzahl gegen das Vorjahr (1861) um 742, während die Nachweise in beiden vorhergehenden Jahren (1860 und 1861) eine Verminderung der Schülerzahl anzeigten. (Fortf. f.)

Mittheilungen.

Bern. Zwei Schweizer haben sich jüngst durch ihre musikalischen Leistungen im Auslande ausgezeichnet. Der eine ist der 18-jährige Gustav Weber, Sohn des hiesigen Seminarlehrers, welcher im Leipziger Konservatorium, eine höhere musikalische Anstalt von europäischem Ruf, eine besondere Prämie zur Aufmunterung für seine ausgezeichneten Leistungen und seinen Fleiß erhalten, eine Ehre, die er nur noch mit 3 andern Ausländern unter Hunderten von Studien-genossen theilt. Der andere ist ein gewisser Herr Russy aus Stanz, seit Jahren in Paris, der dort ein Werk über die Reform des Klavierunterrichts in französischer Sprache herausgegeben hat, das selbst in jener Weltstadt nicht geringes Aufsehen gemacht und bereits die Zustimmung aller Männer von Fach erhalten hat. Das Wesen der neuen Methode besteht hauptsächlich darin, statt der oft bloßen mechanischen Fingervirtuosität beim Klavierspiel dadurch mehr Geist in die Sache zu bringen und auch die intellektuellen Kräfte in Anspruch zu nehmen, daß die Schüler veranlaßt werden, nach gegebenen Formularien alle methodisch fortschreitenden Exercitien selbst zu komponiren. Es ist erfreulich, daß auch in der edlen Musika unser Vaterland ehrenhaft dasteht und nicht bloß Praktiker, sondern auch allgemach tüchtig gebildete Theoretiker in derselben aufzuweisen hat.

— Vom Regierungsrath ist vor einiger Zeit der Beschluß gefaßt worden: es können in den entlegensten Bäuerten einer zerstreuten Berggemeinde die Unterweisungen dem dortigen Oberlehrer übertragen werden. Am Schlusse des Kurses hat der Pfarrer die Konfirmanden zu prüfen und zu admittiren. — Gegen diesen Beschluß hat nun der Ausschuß der Kirchensynode reklamirt, gestützt auf den § 80 der Staatsverfassung, welcher die Regelung der innern Angelegenheiten der Kirche ausschließlich einer Kirchensynode überträgt und dem Staate nur das Recht der Genehmigung einräumt.

Schaffhausen. Zur Besoldungsfrage der Elementar- und Reallehrer.

Die mit der Vorberathung der Abänderung, resp. Aufhebung der §§ 94, 95, 121 und 162 des Schulgesetzes betraute Großrathskommission legte dem Großen Rath folgenden Gesetzesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Schaffhausen, in der Ueberzeugung, daß ein gedeihlicher Fortschritt im Schulunterricht zunächst durch eine bessere Stellung der Elementar- und Reallehrer (Sekundarlehrer) in pekuniärer Beziehung zu erzielen sei, beschließt:

Art I. § 94 des Schulgesetzes sei abzuändern, wie folgt: § 94. Angestellte Elementarlehrer werden in folgendem Verhältniß von den Gemeinden besoldet:

a) In Schulen von 7 Klassen erhält der erste Lehrer Fr. 1400, der zweite Fr. 1200, der dritte Fr. 1100, der vierte Fr. 1000, der fünfte Fr. 900, der sechste Fr. 800, der siebente Fr. 700.

b) In Schulen von 6 Klassen erhält der erste Lehrer Fr. 1300, der zweite Fr. 1100, der dritte Fr. 1000, der vierte Fr. 900, der fünfte Fr. 800, der sechste Fr. 700.

c) In Schulen von 5 Klassen erhält der erste Lehrer Fr. 1200, der zweite Fr. 1000, der dritte Fr. 900, der vierte Fr. 800, der fünfte Fr. 700.

d) In Schulen von 4 Klassen erhält der erste Lehrer Fr. 1100, der zweite Fr. 900, der dritte Fr. 800, der vierte Fr. 700.

e) In Schulen von 3 Klassen erhält der erste Lehrer Fr. 1050, der zweite Fr. 900, der dritte Fr. 750.

f) In Schulen von 2 Klassen erhält der erste Lehrer Fr. 1050, der zweite Fr. 800.

g) In Gesamtschulen (Elementarschulen, die von einem einzigen Lehrer besorgt werden) erhält der Lehrer Fr. 1050.

h) Lehrer der untersten Klasse beziehen, wenn sie keine Sommerschule haben, als Besoldung Fr. 400.

Unter den Betrag der hier aufgeführten Besoldungen darf nicht herabgegangen werden, und es hat ein Lehrer der untersten Klasse auch in dem Falle das gesetzliche Minimum von Fr. 700, zu beziehen, wenn an einer Schule mehr als 7 Klassen bestehen sollten.

Art. II. § 95 des Schulgesetzes sei zu streichen.

Art. III. § 121 sei folgendermaßen abzuändern: § 121. An die Besoldungen der Elementarlehrer erhalten die Gemeinden einen Staatsbeitrag von einem Viertel der gesetzlichen Besoldungsansätze.

Solche Gemeinden, welche erweislichmaßen außer Stande sind, ihre Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln und den zu erhebenden Schulgeldern zu bestreiten, haben Anspruch auf weitere Unterstützungsbeiträge.

Ueber dießfällige Gesuche entscheidet der Große Rath auf den Antrag des Kleinen Rathes.

Art. IV. § 162 sei abzuändern, wie folgt: § 162 die Besoldung eines angestellten Reallehrers beläuft sich an einer Schule von nur einer Klasse jährlich auf mindestens Fr. 2000 einschließlich der Wohnung.

Wenn an einer Realschule mehrere Lehrer angestellt sind, werden ihre Besoldungen nach Maßgabe ihrer Leistungen, auf Antrag des Kantonschulrathes durch den Regierungsrath festgesetzt. Die Besoldung eines Hauptlehrers darf nicht unter Fr. 2000 betragen.

Art. V. Die gesetzlichen Bestimmungen vom 25. Mai 1859, die Besoldungszulagen für Elementarlehrer betreffend, haben auch auf die Reallehrer ihre Anwendung.

Ueber diesen Gesetzesentwurf bemerkt das „Schaffhauser = Intelligenzblatt“: „Gefreut an dieser Vorlage hat uns „„die Ueberzeugung der Großrathskommission, daß ein gedeihlicher Fortschritt im Schulunterricht zunächst durch eine bessere Stellung der Elementar- und Reallehrer in pekuniärer Beziehung zu erzielen sei;““ gefreut hat uns im Allgemeinen die Absicht, die Lehrer besser zu stellen, als es in einer frühern Vorlage geschehen wollte. Allein in den vorliegenden Besoldungsansätzen finden wir kein Prinzip durchgeführt, wenigstens nicht

dasjenige, das die Großrathskommission an die Spitze ihrer Vorlage stellt. Wenn die bessere Stellung einen gedeihlichen Fortschritt im Schulunterricht an einer siebenklassigen Schule bewirken soll und wirklich bewirkt, so wird dieß nicht minder der Fall sein bei einer 6, 5, 4, 3 u. s. w. klassigen; wir meinen demnach, zu gleichen Wirkungen seien absolut auch gleiche Ursachen nöthig; daher können wir uns nicht erklären, warum die Oberlehrerstellen so ungleich besoldet werden sollen. Sind's doch lauter Landschulen; denn bekanntlich ist die Stadtgemeinde Schaffhausen seit mehreren Jahren bereits höher gegangen. Der Oberlehrer in Neunkirch muß nach dem Gesetz akkurat das Zeugniß „fähig“ haben, wie derjenige in Opfershofen und derjenige in Schleithelm, beziehungsweise: es müssen alle drei sich über dieselbe Befähigung ausweisen. Dann wird das Leben in allen drei Gemeinden ungefähr auch wieder gleich theuer sein. Und wir wetten d'rauf: stellet es einem Lehrer frei, ganz abgesehen vom Geldpunkte, ob er vorziehe, Lehrer an einer Gesamtschule oder an einer 7 klassigen Schule zu sein! er wird letztere wählen, weil er hier nur Schüler derselben Altersklasse zu unterrichten hat, an einer Gesamtschule aber Schüler im Alter von 6 bis 14 Jahren, was nicht nur viel beschwerlicher, anstrengender ist, sondern auch ein größeres Lehrtalent erfordert, um den Schülern die im Gesetz vorgeschriebenen Kenntnisse ins Leben mitzugeben, als an einer 7 klassigen Schule. Ein Unterschied in den Besoldungsansätzen für die Oberlehrerstellen ist gewiß nicht gerechtfertigt, man mag sich das Ding ansehen, wie man will.

Dann finden wir die Sprünge von einer Klasse zur andern zu hoch. Warum soll der Oberlehrer an einer 7 klassigen Schule Fr. 1400 (dazu in der Regel noch freie Wohnung und freie Beholzung) bekommen und der zweite nur Fr. 1200? Und warum soll dieser Fr. 1200 erhalten, während der zweite Lehrer an einer zweiklassigen Schule nur mit Fr. 800 besoldet werden will? Beide müssen sich über ganz die gleichen Kenntnisse ausweisen können und dann ist der letztere erst noch der geplagtere. Man bringe demnach die Besoldungsansätze ins Gleichgewicht mit den Anforderungen, sei ein Lehrer nun an einer zweiklassigen oder siebenklassigen Schule angestellt. Man stelle demnach das Minimum einer Oberlehrerbesoldung, wie es der Gesetzesent-

wurf auch thut, auf Fr. 1400 und falle von Klasse zu Klasse summe nie mehr als Fr. 50. Die Besoldungsansätze würden sich dann so stellen: In Schulen von 7 Klassen erhält der erste Lehrer 1400, der zweite 1350, der dritte 1300, der vierte 1250, der fünfte 1200, der sechste 1150 und der siebente 1100. An einer sechsklassigen Schule wären unsere Besoldungsansätze: 1400, 1350, 1300, 1250, 1200 und Fr. 1150; an einer fünfklassigen Schule Fr. 1400, 1350, 1300, 1250 und Fr. 1200; an einer vierklassigen Schule 1400, 1350, 1300 und Fr. 1250; an einer dreiklassigen Schule 1400, 1350 und Fr. 1300; an einer zweiklassigen Schule 1400 und Fr. 1350; an einer Gesamtschule Fr. 1400. Wir lassen es darauf ankommen, ob diese Skala nicht die Kritik nach allen Seiten aushalten könne. Freilich wird man einwenden: Es wäre schon recht, aber die kleinern Gemeinden haben die Mittel nicht! das mag sein; allein, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen d. h. wo die Mittel der ärmern Gemeinden nicht zureichend sind, da zahlt der Staat. Seine Pflicht ist es, daß er dafür Sorge, daß alle seine Angehörigen eine möglichst abgerundete Elementarbildung erhalten, erblicken sie das Licht der Welt in Barzheim oder in Schleithelm.

Die Lehrer werden es immerhin vorziehen, an mehrklassigen Schulen zu arbeiten. Und was wäre die Folge, wenn die wenigen Klassen schlechter als die andern besoldet würden? Antwort, daß diese mit weniger guten Lehrern bedient blieben. Angehörige von kleinern Gemeinden können ebenso gut recht tüchtige Lehrer werden, als solche von größern. Kann man es denn einem Lehrer, der z. B. Bürger in Gächlingen wäre, zumuthen, in seiner Heimathgemeinde die dortige unterste Klasse, die mit Fr. 700 besoldet sein soll, zu übernehmen, wenn er in einer andern Gemeinde, wo er weniger Arbeit hat, wo er wenigstens bei weitem nicht dieselbe Anstrengung aufwenden muß, 1200 bis Fr. 1400 erhalten kann? Man muß dem Lehrerstand nicht dergleichen Opfer zumuthen wollen, die man selber nicht bringen würde; dem Patriotismus schadet es gewiß kein Haar, wenn man den Lehrer für seine Arbeit auch bezahlt, wie es bei den Staatsstellen geschieht.“
